



Gemeindeordnung

Stand: 04.11.2017

1.	Zweck, Bestand und Aufgaben	
§ 1	Geltungsbereich und Zweck	4
§ 2	Bestand	4
§ 3	Aufgaben	4
2.	Gemeindeangehörige	
§ 4	Melde- und Hinterlegungspflicht	4
§ 5	Datenschutz	5
§ 6	Öffentlichkeitsprinzip	5
3.	Organisation der Gemeinde	
	3.1. Allgemeine Organisation	
§ 7	Organe	5
§ 8	Geschäftsverkehr	5
§ 9	Einberufung Gemeindeversammlung	5
§ 10	Einberufung Behörden	5
§ 11	Beschlussfähigkeit	6
§ 12	Wahlen und Abstimmungen	6
§ 13	Protokoll und Genehmigung	6
§ 14	Archiv	6
	3.2. Ordentliche Gemeindeorganisation	
	3.2.1. Politische Rechte	
§ 15	Gemeindeversammlung - allgemeines Mitwirkungsrecht	6
§ 16	Petition	6
§ 17	Einberufung Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten	7
§ 18	Obligatorische Urnenabstimmung	7
§ 19	Urnenwahl	7
	3.2.2. Gemeindeversammlung	
§ 20	Befugnisse	7
§ 21	Verfahren	8
	3.2.3. Gemeinderat	
§ 22	Zusammensetzung	8
§ 23	Befugnisse	8
§ 24	Ressortsystem	9
4.	Kommissionen	
§ 25	Vertretungsverhältnis	9
§ 26	Ständige Kommissionen	9
§ 27	Nichtständige Kommissionen	9
§ 28	Einberufung und Beratung	9
§ 29	Aufgaben und Kompetenzen	10
§ 30	Rechnungsprüfungskommission	10
§ 31	Abstimmungs- und Wahlbüro	10
§ 32	Bau- und Werkkommission	10
§ 33	Umweltkommission	10
§ 34	Feuerwehrkommission	11

5. Behörden, Beamte und Angestellte

§ 35	Dienstverhältnis/Anstellungsverhältnis	11
§ 36	Gemeindepräsident	11
§ 37	Gemeindeschreiber	12
§ 38	Gemeindeverwalter (Finanzverwalter)	12
§ 39	Friedensrichter	12
§ 40	Gemeinsame Bestimmungen	13
§ 41	Unterzeichnung der Erlasse	13
§ 42	Berichterstattungspflicht	13

6. Finanzhaushalt

§ 43	Internes Kontrollsystem	13
§ 44	Finanzplan	13
§ 45	Budget	13
§ 46	Traktandierung von neuen Ausgaben	13
§ 47	Rechnungsprüfung	13

7. Zusammenarbeit der Gemeinden

§ 48	Verträge und Vereinbarungen	13
§ 49	Zweckverbände und Vereine	13

8. Beschwerderecht

§ 50	Beschwerderecht	14
§ 51	Beschwerdefrist	14

9. Schlussbestimmung

§ 52	Aufhebung des bisherigen Rechtes	14
§ 53	Inkrafttreten	14

Die Gemeindeversammlung beschliesst, gestützt auf §§ 2 und 56 Abs.1 lit. a des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992:

1. Zweck, Bestand und Aufgaben

- § 1 Geltungsbereich und Zweck Die Gemeindeordnung regelt:
- a) den Bestand und die Aufgaben der Gemeinde;
 - b) die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen;
 - c) die Organisation;
 - d) den Finanzhaushalt;
 - e) das Beschwerderecht.
- § 2 Bestand
- 1 Die Einwohnergemeinde Bärschwil ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 und des Gemeindegesetzes.
 - 2 Sie umfasst das herkömmliche und ihr verfassungsmässig garantierte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.
- § 3 Aufgaben
- 1 Die Aufgaben der Gemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und den eidgenössischen und kantonalen Verfassungen und Gesetzgebungen.
 - 2 Insbesondere sind dies:
 - a) die Organisation zu regeln und die Behörden und Verwaltungsorgane zu bestellen;
 - b) die öffentliche Sicherheit zu garantieren;
 - c) eine den Fähigkeiten und Neigungen der Kinder entsprechende Bildung (Unterricht) anzubieten;
 - d) ideelle, kulturelle und freizeitliche Tätigkeiten zu unterstützen;
 - e) die Gesundheit der Einwohner und Einwohnerinnen zu wahren;
 - f) die öffentliche Wohlfahrt und soziale Sicherheit zu fördern;
 - g) Verkehrsmassnahmen zu treffen, welche auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Verkehrsteilnehmer und -teilnehmerinnen Rücksicht nehmen;
 - h) eine Infrastruktur aufzubauen, welche die Energieversorgung und die Entsorgung sicherstellt;
 - i) die Umwelt zu schützen und eine Raumordnung zu verwirklichen, welche den Boden haushälterisch nutzt;
 - j) Massnahmen zu treffen, welche die kommunale Volkswirtschaft stärkt;
 - k) ein ausgeglichener Finanzhaushalt anzustreben.

2. Gemeindeangehörige

- § 4 Melde- und Hinterlegungspflicht
- 1 Wer in der Einwohnergemeinde Wohnsitz oder Aufenthalt begründet, hat sich innert 14 Tagen anzumelden **und** seine Ausweispapiere zu hinterlegen und sich über das Bestehen eines gültigen Kranken- und Unfallversicherungsschutzes auszuweisen.
-

- 2 Wer seinen Wohnsitz oder Aufenthalt aufgibt, hat sich innert 14 Tagen abzumelden.
- § 5 Datenschutz Der Datenschutz richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz.
- § 6 Öffentlichkeitsprinzip
- 1 Der Gemeinderat ist für die Information der Bevölkerung verantwortlich. Das Gemeindepräsidium ist mit dem Vollzug beauftragt.
 - 2 Die Kommissionen und die Gemeindeverwaltung stellen Ihre Informationen vor der Veröffentlichung dem Gemeindepräsidium zu.
 - 3 Die Verwaltungsstellen können allgemeine Informationen direkt veröffentlichen. Die Verantwortung liegt bei dem jeweiligen Amtsinhaber.

3. Organisation der Gemeinde

3.1 Allgemeine Organisation

- § 7 Organe
- Organe der Einwohnergemeinde sind:
- a) die Gemeindeversammlung
 - b) die Behörden:
 1. der Gemeinderat
 2. die Kommissionen
 - c) die Beamten und Angestellten im Rahmen ihrer selbstständigen Entscheidungskompetenz.
- § 8 Geschäftsverkehr
- 1 Geschäfte, die in der Entscheidungskompetenz des Gemeinderates oder der Gemeindeversammlung liegen, können zuvor den entsprechenden Kommissionen oder andern interessierten Kreisen zur Vorberatung unterbreitet werden.
 - 2 Eingehendere Regelungen kann der Gemeinderat in Pflichtenheften treffen.
- § 9 Einberufung
Gemeindeversammlung
- 1 Die Stimmberechtigten sind mindestens 7 Tage im Voraus zur Gemeindeversammlung einzuladen.
 - 2 Ort, Datum, Zeit und Traktanden sind anzugeben.
 - 3 Die Einladung ist im Publikationsorgan der Gemeinde zu veröffentlichen oder den Stimmberechtigten zuzustellen. Der Gemeinderat beschliesst den Informationsweg.
 - 4 Anträge des Gemeinderates sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist aufzulegen und bei der Gemeindeverwaltung zu den ordentlichen Öffnungszeiten aufzulegen oder können den Stimmberechtigten mit der Einladung zugestellt werden.
- § 10 Einberufung
Behörden
- 1 Einladung und Traktandenliste sind den Behördemitgliedern mindestens 3 Tage vor der Sitzung zuzustellen.
 - 2 Die entsprechenden Unterlagen sind für die Behörden-

		mitglieder während der Einladungsfrist bei der Gemeindeverwaltung aufzulegen oder ihnen zuzustellen.
		3 Ist ein Behördemitglied verhindert an der Sitzung teilzunehmen, sorgt es dafür, dass rechtzeitig das Ersatzmitglied eingeladen wird.
§ 11	Beschlussfähigkeit	Die Behörden sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder ihrer Ersatzmitglieder, aber wenigstens 3 anwesend sind.
§ 12	Wahlen und Abstimmungen	Wenn mindestens 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten an Gemeindeversammlungen oder 1/5 der anwesenden Mitglieder in der Behörde es verlangen, muss geheim gewählt oder abgestimmt werden. Wenn mehrere Kandidaten und Kandidatinnen zur Wahl stehen, muss geheim gewählt werden.
§ 13	Protokoll und Genehmigung	<ol style="list-style-type: none">1 Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird von der Gemeindeversammlung genehmigt. Es wird vom Gemeinderat geprüft und während der Auflagefrist zur nächsten Gemeindeversammlung bei der Gemeindeverwaltung während den ordentlichen Öffnungszeiten aufgelegt.2 Die Protokolle der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates haben alle wesentlichen Vorgänge (insbesondere Anträge, Inhalte der Wortmeldungen, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse) zu enthalten.3 In den übrigen Behörden ist über die Verhandlungen ein Beschlussprotokoll zu führen. Die Beschlüsse, welche eine Behörde mit selbständiger Entscheidungsbefugnis fasst, sind zu begründen.
§ 14	Archiv	Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Gemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind nach den Richtlinien des Departements zu archivieren.

3.2 Ordentliche Gemeindeorganisation

3.2.1 Politische Rechte

§ 15	Gemeindeversammlung Allgemeines Mitwirkungsrecht	Wer stimmberechtigt ist, kann: <ol style="list-style-type: none">a) an der Gemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen;b) eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung zuständig ist;c) ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat zuständig ist;d) mit einer Interpellation an der Gemeindeversammlung mündlich Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen.
§ 16	Petition	Jeder Einwohner ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an kommunale Organe zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines halben Jahres, eine begründete Antwort zu geben.

- § 17 Einberufung Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten
- Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Gemeindeversammlung einberufen wird.
- § 18 Obligatorische Urnenabstimmung
- 1 Über eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn:
- a) der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll;
 - b) es die Gemeindeversammlung mit einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt.
- 2 In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung.
- § 19 Urnenwahl
- 1 An der Urne werden gewählt:
- a) die Mitglieder des Gemeinderates
 - b) die Mitglieder der
 - Rechnungsprüfungskommission
 - Bau- und Werkkommission
 - Umweltkommission
 - c) der Gemeindepräsident
 - d) sowie der Vizepräsident
- 2 Stehen nicht mehr vorgeschlagene Kandidaten zur Verfügung als Sitze zu besetzen sind, gelten die Kommissionen bereits im ersten Wahlgang als in stiller Wahl gewählt.

3.2.2 Gemeindeversammlung

- § 20 Befugnisse
- Der Gemeindeversammlung stehen folgende nicht übertragbare Befugnisse zu:
- 1 Sie erlässt und ändert die Gemeindeordnung und die übrigen rechtsetzenden Gemeindefestsetzungen, einschliesslich die Dienst- und Gehaltsordnung für das Gemeindepersonal;
- 2 Sie beschliesst:
- a) *das Budget* und den Steuerfuss;
 - b) die *Jahresrechnung*;
 - c) neue Geschäfte, deren Auswirkung im Einzelfall CHF 30'000 oder jährlich wiederkehrend CHF 15'000 übersteigen (insbesondere Ausgaben, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmereduktionen);
 - d) über die Nachtragskredite, welche den budgetierten Betrag um 10 %, im Minimum um CHF 10'000 überschreiten;
 - e) Spezialfinanzierungen;
 - f) zweckgebundene Mittel und ihre Erträge unter Vorbehalt von § 152 des Gemeindegesetzes zu anderen Zwecken zu verwenden;
 - g) Anstalten und Unternehmungen zu gründen, zu erweitern oder aufzuheben, Zweckverbänden bei-

oder aus ihnen auszutreten oder sich an gemischt-wirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Geschäften, welche der Zusammenarbeit der Gemeinden dienen, zu beteiligen;

- h) über die Annahme von Geschenken, Legaten und Stiftungen, welche den Betrag von CHF 30'000 im Einzelfall übersteigen;
 - i) Namen und Wappen der Gemeinde.
- 3 Sie ermächtigt Organisationen des privaten Rechts, öffentlichrechtliche Gebühren und Beiträge zu erheben.
- 4 Sie übt die Oberaufsicht über alle Gemeindeorgane aus.

§ 21 Verfahren

Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

3.2.3 Gemeinderat

§ 22 Zusammensetzung

Der Gemeinderat zählt **fünf** Mitglieder.

§ 23 Befugnisse

- 1 Der Gemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde.
- 2 Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.
- 3 Er hat insbesondere folgende Sachaufgaben:
 - a) Er hat die Aufsicht über Wahlen und Abstimmungen;
 - b) Er führt die Aufsicht über die Tätigkeit der Kommissionen und über das Gemeindepersonal;
 - c) Er befindet über die Anstellung des Gemeindepersonals;
 - d) Er befindet über die Gewährung des Rechtsschutzes für Behördemitglieder, Beamte und Angestellte der Gemeinde;
 - e) Er erhebt Einwendungen, Einsprachen oder Beschwerden, sofern für die Gemeinde ein schutzwürdiges Interesse besteht;
 - f) Er erteilt Prozess- und Vergleichsvollmachten, sofern der Streitwert die Finanzkompetenz des Gemeinderates nicht überschreitet;
 - g) Er schliesst Verträge über die Einräumung von Dienstbarkeiten an gemeindeeigenen Liegenschaften und Anlagen ab;
 - h) Er erteilt die Arbeits- und Lieferaufträge im Rahmen der bewilligten Kredite und nach den Bestimmungen des Submissionsreglements, soweit sie nicht ausdrücklich an Kommissionen delegiert werden;
 - i) Er entscheidet über die Anlage und Verwaltung des Gemeindevermögens;
 - j) Er entscheidet über Steuernachlassgesuche und die Abschreibungen nicht einbringbarer Forderungen.
- 4 Er verfügt über folgende Finanzkompetenzen:
 - a) CHF 10'000 im Einzelfall für Beschlüsse über einmalige Ausgaben, die *im Budget* nicht vorgesehen sind, jährlich Maximum CHF 30'000;
 - b) CHF 5'000 im Einzelfall für jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Maximum CHF 15'000;
 - c) Er beschliesst über Nachtragskredite, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen;
 - d) CHF 10'000 im Einzelfall für Kautionen und Bürgschaften;
 - e) CHF 10'000 im Einzelfall für Landerwerb und Landabtausch.

§ 24 Ressortsystem

- 1 Zum Zwecke der Geschäftsvorbereitung und Antragsstellung sowie zum Vollzug seiner Beschlüsse teilt der Gemeinderat seinen Geschäftsbereich in einzelne Ressorts auf, die von der Gemeindeversammlung beschlossen werden.
- 2 Er teilt jedem Mitglied ein Ressort zu und bestimmt den *Stellvertreter*.
- 3 Die Ressortchefs haben die Pflicht, sich über die Belange der Ressorts eingehend zu informieren und in Verbindung mit dem Gemeindepräsidium dafür Sorge zu tragen, dass die Geschäfte dem Gemeinderat fristgerecht zum Entscheid vorgelegt werden.
- 4 Sie nehmen an den Sitzungen der dem Ressort angehörenden Kommissionen mit beratender Stimme teil, insbesondere wenn ein Geschäft abschliessend durch den Gemeinderat oder die Gemeindeversammlung zu behandeln ist.
- 5 Sie vertreten nach den Weisungen des Gemeinderates und in Zusammenarbeit mit den Kommissionspräsidenten an der Gemeindeversammlung die Vorlagen aus dem Ressort.

4. Kommissionen

§ 25 Vertretungsverhältnis

- 1 Bei der Wahl der nichtständigen Kommissionen und Fachausschüssen sind die verschiedenen im Gemeinderat vertretenen politischen Gruppierungen angemessen zu berücksichtigen.
- 2 Bei der Wahl von Gemeindevertretern in die Zweckverbände, Vereine, Stiftungen usw. haben die Ressortverantwortlichen im Gemeinderat und Fachpersonen den Vorrang.

§ 26 Ständige Kommissionen

- 1 Die an der Urne gewählten Kommissionen setzen sich wie folgt zusammen:
 - a) Rechnungsprüfungskommission: Drei Mitglieder / ein Ersatzmitglied pro vertretene Partei
Die fachlichen Voraussetzungen für die Mitglieder dieser Kommission werden in GG § 103 bestimmt.
 - b) Bau- und Werkkommission
drei Mitglieder / ein Ersatzmitglied pro vertretene Partei
 - d) Umweltkommission
drei Mitglieder / ein Ersatzmitglied pro vertretene Partei
- 2 Der Gemeinderat wählt folgende ständige Kommissionen, die sich wie folgt zusammensetzen:
 - a) Abstimmungs- und Wahlbüro mit drei Mitglieder / sechs Ersatzmitglieder
 - b) Feuerwehrkommission mit fünf Mitglieder

§ 27 Nichtständige Kommissionen

Der Gemeinderat kann für besondere Aufgaben nichtständige Kommissionen, Fachausschüsse oder Delegationen bestellen.

§ 28 Einberufung und Beratung

- 1 Die Kommissionen werden durch die Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. 1/5 der Kommissionsmitglieder, mindestens zwei, können unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte, die Einberufung verlangen.

- 2 Die Vorsitzenden der Kommissionen können Mitglieder anderer Kommissionen oder Gemeindebeamte und –angestellte zur Sitzung einladen, sofern dies für die Behandlung bestimmter Geschäfte notwendig und zweckmässig ist.
- § 29 Aufgaben und Kompetenzen
- 1 Die Kommissionen erfüllen ihre Aufgaben nach den eidgenössischen und kantonalen Gesetzen und Verordnungen sowie den kommunalen Reglementen. Diese werden in der Folge bei den einzelnen Kommissionen näher umschrieben.
- 2 Anträge und Berichte der Kommissionen gehen an das Gemeindepräsidium.
- 3 Für die Vorbereitung des *Budgets* beschaffen die Kommissionen die notwendigen Entscheidungsgrundlagen.
- 4 Ausgaben, bei denen der Verwendungszweck aus der Kreditbezeichnung eindeutig feststeht, können von sämtlichen Kommissionen im Rahmen des bewilligten *Budgets* und in Anwendung des Submissionsreglements vorgenommen werden. Ferner haben die Kommissionen über ihre Kredite eine laufende Kreditkontrolle zu führen. Reicht ein Kredit nicht aus oder ist im *Budget* für eine Ausgabe kein Kredit vorgesehen, so ist beim Gemeinderat ein Nachtragskreditbegehren einzureichen.
- § 30 Rechnungsprüfungskommission
- 1 Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission richten sich nach dem Gemeindegesetz.
- 2 Die Rechnungsprüfungskommission überwacht insbesondere während des Rechnungsjahres den Finanzhaushalt und prüft die Jahresrechnung.
- 3 Für die Rechnungsprüfung kann eine aussenstehende Revisionsstelle beigezogen werden, die anstelle der Rechnungsprüfungskommission amtiert.
- § 31 Abstimmungs- und Wahlbüro
- 1 Die Aufgaben des Abstimmungs- und Wahlbüros richten sich nach der Gesetzgebung über die politischen Rechte.
- 2 Das Wahlbüro ist auch zuständig für Abstimmungen und Wahlen der Bürger- und Kirchgemeinde.
- 3 Bei der brieflichen Stimmabgabe sind die Zustellkuverts an die Gemeindeverwaltung der Einwohnergemeinde zuhanden des Wahlbüros zu adressieren. Die Annahmestelle ist die Gemeindeverwaltung.
- § 32 Bau- und Werkkommission
- 1 Die Aufgaben der Baukommission richten sich nach dem kantonalen Planungs- und Baugesetz und den Gemeindereglementen.
- 2 Als Werkkommission stellt sie in Verbindung mit dem Gemeinderat den Unterhalt und den Betrieb der Wasserversorgungs- und der Abwasserbeseitigungsanlagen sicher. Sie erteilt Anschlussbewilligungen und überwacht deren Ausführung. Die besonderen Obliegenheiten werden im Wasserreglement und Reglement über die Abwasserbeseitigung geregelt.
- § 33 Umweltkommission
- 1 Die Aufgaben der Umweltkommission richten sich nach dem Umweltgesetz, der Verordnung zum Gesetz und den Gemeindereglementen. Mit Weisungen und Merkblättern des Amts für Umwelt werden die Aufgaben präzisiert.
- 2 Die Kommission befasst sich mit allen Geschäften der Umwelt.

In Zusammenarbeit mit den anderen Gemeindebehörden behandelt sie die in ihrem Aufgabenbereich anfallenden Geschäfte.

§ 34 Feuerwehrkommission

- 1 Die Aufgaben der Feuerwehrkommission richten sich nach dem Gesetz und den Vorschriften der solothurnischen Gebäudeversicherung sowie dem Feuerwehrreglement der Gemeinde.
- 2 Die 5 Mitglieder der Feuerwehrkommission rekrutieren sich aus dem Kader der Feuerwehr. Den Vorsitz hat der Feuerwehrkommandant.

5. Behörden, Beamte und Angestellte

§ 35 Dienstverhältnis /
Angestelltenverhältnis

- 1 Beamte sind:
 - a) Gemeindepräsident
 - b) Gemeindevizepräsident
 - c) Gemeindeschreiber
 - d) Friedensrichter
- 2 Alle übrigen Arbeitnehmer werden als Angestellte bezeichnet. Sie sind mit einem Voll- oder Teilzeitpensum angestellt oder üben ihre Tätigkeit als Nebenbeschäftigung aus.
- 3 Beamte sind für eine Amtsdauer gewählt. Sie verrichten ihre Tätigkeit im Nebenamt.
- 4 Angestellte sind Arbeitnehmer, die auf bestimmte oder unbestimmte Zeit gewählt werden und deren *Arbeitsverhältnis* gegenseitig gekündigt werden kann.
- 5 Das Arbeitsverhältnis der Angestellten in einem Voll- oder Teilzeitpensum ist öffentlichrechtlich.
- 6 Aushilfsweise und befristete Arbeitsverhältnisse sowie Lehrverhältnisse können privatrechtlich ausgestaltet werden.
- 7 Rechte und Pflichten der nebenamtlichen Beamten, der Angestellten in einem Voll- oder Teilpensum sowie der Arbeitnehmer in einer Nebenbeschäftigung werden in der Dienst- und Gehaltsordnung und in den vom Gemeinderat zu erlassenden Pflichtenheften umschrieben.

§ 36 Gemeindepräsident

- 1 Der Gemeindepräsident leitet und koordiniert die Gemeindegeschäfte. Ihm untersteht das Gemeindepersonal.
- 2 Aufgaben und Kompetenzen:
 - a) Unmittelbare Aufsicht über die Gemeindebetriebe, Gemeindeverwaltung und Kommissionen;
 - b) Vorbereitung der Traktanden für die Gemeinderatssitzungen und Abfassung der Berichte über die Vorlagen an den Gemeinderat, an die Gemeindeversammlungen sowie für die Urnenabstimmungen;
 - c) Vollzug der Beschlüsse der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates;

- d) Anordnung vorläufiger oder dringender Massnahmen administrativer oder polizeilicher Art unter sofortiger Mitteilung an die für den endgültigen Entscheid zuständigen Behörden;
 - e) Bewilligung von Ehrenaussgaben und Zahlungsanweisungen von Rechnungen, im Einzelfall bis zum Betrag von CHF 1'000;
 - f) Aufnahme von Inventaren bei Erbschaften.
- 3 Der Gemeindepräsident wird durch den Vizepräsidenten vertreten.
- § 37 Gemeindeschreiber
- 1 Das Amt des Gemeindeschreibers ist nebenamtlich.
- 2 Aufgabenbereiche:
- a) die Protokollführung an den Gemeindeversammlungen und an den Gemeinderatssitzungen sowie bei denjenigen Kommissionen, für die der Gemeinderat dies ausdrücklich beschliesst;
 - b) die getreue Abfassung und Wiedergabe der Beschlüsse der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates (Protokollauszüge);
 - c) die Erledigung der Korrespondenz des Gemeinderates und des Gemeindepräsidiums;
 - d) die Stellvertretung des Gemeindeverwalters.
- Im Verhinderungsfall wird der Gemeindeschreiber durch den Gemeindeverwalter vertreten.
- § 38 Gemeindeverwalter
(Finanzverwalter)
- 1 Der Gemeindeverwalter führt den Gemeindehaushalt und die Gemeindekanzlei. Die Aufgaben sind in einem Pflichtenheft näher umschrieben.
- 2 Aufgabenbereiche (Grobübersicht):
- a) die Führung der Gemeindebuchhaltung, des Subventions- und Besoldungswesens. Vorbereitung des Finanzplanes und *Budgets* sowie Erstellung des Rechnungsabschlusses;
 - b) der Bezug und das Inkasso von Steuern, Beiträgen und Gebühren;
 - c) die Führung des Steuerregisters;
 - d) die Führung der Einwohnerkontrolle und des Stimmregisters;
 - e) die Erledigung von administrativen Arbeiten im Sozialhilfebereich;
 - f) die Beratung im Bereich der Sozialversicherung;
 - g) die Leitung des Arbeitsamtes;
 - h) die Abgabe von Pässen und Identitätskarten;
 - i) die Führung des Gemeindearchivs und der Registratur;
 - j) die Stellvertretung des Gemeindeschreibers
- 3 Der Gemeinderat regelt die Unterschriftsberechtigung.
- § 39 Friedensrichter
- Die Aufgaben richten sich nach dem Gesetz über die Gerichtsorganisation.
- Die Gemeindeversammlung vom 12.06.2017 hat die Schaffung eines Friedensrichterkreises Bärschwil-Erschwil-Grindel be-

schlossen.

§ 40 Gemeinsame Bestimmungen

Die Einzelheiten der Organisation der Verwaltungszweige, der Art und Verteilung der Aufgaben des Personals, die Wählbarkeitsvoraussetzungen, die Stellenbeschreibungen sowie die Stellvertretungen werden durch Beschlüsse des Gemeinderates geregelt.

§ 41 Unterzeichnung der Erlasse

Alle Erlasse sowie die Korrespondenz, die im Namen des Gemeinderates abgefasst werden, sind vom Gemeindepräsidenten und dem Gemeindegeschreiber zu unterzeichnen. Bei den Kommissionen unterzeichnen der Präsident und der Aktuar die Erlasse sowie die Korrespondenz.

§ 42 Berichterstattungspflicht

Die Kommissionspräsidenten, Beamten und Angestellten mit selbständigen Aufgaben orientieren das Gemeindepräsidium und die zuständigen Ressortverantwortlichen im Gemeinderat über alle wichtigen Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches.

6. Finanzhaushalt

§ 43 Internes Kontrollsystem

Das interne Kontrollsystem umfasst regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen. Der Gemeinderat regelt die Ausgestaltung des internen Kontrollsystems in einem Verwaltungsreglement.

§ 44 Finanzplan

Der Gemeinderat beschliesst jährlich den Finanzplan. Er kann ihn für Verwaltung und Behörden verbindlich erklären.

§ 45 Budget

Das Budget für das nächste Jahr ist der Gemeindeversammlung jeweils im laufenden Jahr zu unterbreiten.

§ 46 Traktandierung von neuen Ausgaben

Bevor über das Budget beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben von mehr als CHF 30'000 und jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 15'000 von der Gemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.

§ 47 Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfung richtet sich den Vorgaben des Gemeindegesetzes und des darauf basierenden Rechnungslegungs- bzw. Revisionsmodells.

7. Zusammenarbeit der Gemeinden

§ 48 Verträge und Vereinbarungen

Die Einwohnergemeinde Bärschwil hat folgende öffentlichrechtliche Verträge abgeschlossen:

Vertrag über eine gemeinsame Benutzung des Sammelschutzraumes bei der Firma C. Bernasconi AG durch die Gemeinden Bärschwil und Laufen

Wasserlieferungsvertrag zwischen den Gemeinden Laufen und Bärschwil

Leistungsvereinbarung mit der Spitex Thierstein/Dorneckberg

§ 49 Zweckverbände und Vereine

Die Einwohnergemeinde Bärschwil ist folgenden Zweckverbänden und Vereinen beigetreten:

- Schweizerischer Gemeindeverband
- Verband Solothurner Einwohnergemeinden
- Friedensrichterkreis Bärschwil-Erschwil-Grindel
- Zusammenarbeitsvertrag mit der Gemeinde Grindel über die Organisation einer gemeinsamen Feuerwehr
- Gemeinschaftsschiessanlage Erhalten Liesberg-Bärschwil
- Gemeinsamer Sanitätsposten in Erschwil
- Gemeinsame Sanitätshilfsstelle in Breitenbach
- Regionale Zivilschutzorganisation Thierstein
- Vertrag über den gemeinsamen Führungsstab Thierstein
- Vertrag zur Bildung eines Schulkreises zwischen den Einwohnergemeinden Bärschwil und Grindel betreffend der Führung des gemeinsamen Kindergartens und der Primarschule
- Kreisschulverband Thierstein-West
- Musikschule Laufental-Thierstein
- Kooperationsvertrag zwischen den Einwohnergemeinden Bärschwil, Grindel und Kleinlützel über die gemeinsame Führung der Schulleitung
- *Forum Schwarzbubenland*
- Zweckverband Alterszentrum Bodenacker
- Zweckverband Gesundheitszentrum Passwang
- Zweckverband Sozialregion Thierstein
- Zweckverband ARA Laufental-Lüsseltal
- KELSAG AG, Liesberg
- Verein Regionales Notschlachtlokal Thierstein in Büsserach

8. Beschwerderecht

§ 50 Beschwerderecht

- 1 Beschlüsse und Entscheide des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung können beim Regierungsrat mit Beschwerde angefochten werden.
- 2 Die Vorschriften der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

§ 51 Beschwerdefrist

Die Beschwerde ist innerhalb von 10 Tagen, seit der anzufechtende Beschluss öffentlich bekannt gemacht oder schriftlich mitgeteilt wurde, einzureichen.

9. Schlussbestimmung

§ 52 Aufhebung des bisherigen Rechtes

Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung ist die Gemeindeordnung vom 12. Dezember 2005 mit all ihren Änderungen und alle dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

§ 53 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt, nachdem sie vom der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt ist, auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

Genehmigungsvermerke:

Von Gemeinderat der Einwohnergemeinde Bärschwil beschlossen 23. Oktober 2017

Theo Henz

Nicole Jeker

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiberin

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Bärschwil beschlossen am 4. Dezember 2017

Theo Henz

Nicole Jeker

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiberin

Vom Volkswirtschaftsdepartement mit Verfügung vom genehmigt.